

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AY 1/12 BH

L 23 AY 13/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 49 AY 35/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Riesaer Straße 94, 12627 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. April 2012 durch
die Richter Othmer, Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Februar 2012
- L 23 AY 13/09 - Prozesskostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm selbst verfassten Schreiben vom 27.2.2012 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 16.2.2012 Beschwerde eingelegt und zugleich zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt.
- 2 Der Antrag auf Bewilligung von PKH und die damit verbundene Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 121 Zivilprozessordnung <ZPO>) ist abzulehnen. Einem Beteiligten kann nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es hier; nach Lage der Akten ist nicht zu erwarten, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde hinsichtlich der Bewilligung von Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für den Monat Dezember 2007 erfolgreich zu begründen bzw nach Zulassung der Revision, diese erfolgreich zu betreiben.
- 3 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist jedoch nicht ersichtlich. Es ist zudem nicht erkennbar, dass eine Revision Aussicht auf Erfolg haben kann. Nach den Feststellungen des LSG hat der Kläger durch Angabe einer falschen Identität seine Aufenthaltsdauer in Deutschland und damit auch die mit § 2 Abs 1 AsylbLG verlangte Mindestaufenthaltsdauer unredlich herbeigeführt und kann deshalb keine höheren Analogleistungen in Anspruch nehmen. Diese Entscheidung entspricht der Rechtsprechung des 8. Senats des BSG (vgl BSGE 101, 49 ff RdNr 33 = SozR 4-3520 § 2 Nr 2; BSG SozR 4-3520 § 9 Nr 1 RdNr 15).
- 4 Die von dem Kläger selbst eingelegte Beschwerde entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Der Kläger muss sich vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Er kann eine Prozesshandlung rechtswirksam nicht vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen. Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

